

Gesetz betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987

vom

I. Die Verfassung des Kantons Thurgau wird geändert.

1. § 27 Absatz 4 lautet neu:

⁴Stellt der Grosse Rat der Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüber, können die Stimmberechtigten beiden Vorlagen zustimmen. In der Stichfrage können sie angeben, welcher Vorlage sie den Vorzug geben, falls beide angenommen werden.

2. § 27 Absatz 5 wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.